

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2023

Nr. 8/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg	60
Redaktionelle Korrektur der Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) i.d.F. der 4. Änderung vom 15.11.2022	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2023	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2023	61
Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; Bebauungsplan Nr. 17 „Der Eilser Platz“, 2. Änderung	61
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2023	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2023	63
Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren	63
Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2023	66
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt	66
6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesse vom 24.03.2015	67
Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Rodenberg	67
52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Stadt Rodenberg	68
Satzung der Gemeinde Apelern zur Erweiterung der 1. Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils – Ortsteil Lyhren	68
Haushaltssatzung 2023 der Stadt Rodenberg	69
Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Sachsenhagen	69
Haushaltssatzung 2023 des Flecken Hagenburg	70

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede für den Friedhof in Hülsede vom 10.10.2022	71
2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede	71
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde in Beckedorf	71
1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck vom 13.04.2022	73
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 01.01.2019	73
Verbandsatzung Wasserverband Nordschaumburg	73
Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (Eigentümer und Erbbauberechtigte) von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes	78
2. Ergänzung /Änderung zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen vom 16.08.2018	79

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu	Bekanntmachung der Stadt Bückeberg
2	zu	Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; Bebauungsplan Nr. 17 „Der Eilser Platz“, 2. Änderung
3	zu	52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Stadt Rodenberg
4	zu	Satzung der Gemeinde Apelern zur Erweiterung der 1. Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils – Ortsteil Lyhren
5 + 6	zu	Verbandsatzung Wasserverband- Nordschaumburg
7	zu:	Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (Eigentümer und Erbbauberechtigte) von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Der Bebauungsplan Nr. 226 „Cammer Feld II“ wurde vom Rat der Stadt Bückeberg am 16.03.2023 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung eines bestehenden Siedlungsbereiches im Ortsteil Cammer geschaffen werden. Die Bebauung des Plangebietes führt zu einer maßvollen Ergänzung und schließt die bauliche Entwicklung an dieser Stelle ab.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 1x beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeberg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeberg aus und kann während der Dienststunden von der Öffentlichkeit eingesehen und über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangt werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bückeberg und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen zeitnah einsehbar.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeberg, den 24.04.2023

Der Bürgermeister
Wohlgemuth

Redaktionelle Korrektur der Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) i.d.F. der 4. Änderung vom 15.11.2022

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2022 vom 30.12.2022 auf Seite 151 veröffentlichte Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) i.d.F. der 4. Änderung vom 15.11.2022

- hat eine verkehrte Überschrift. Richtig lautet die Überschrift:
2. Änderung der Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, den 16.05.2023

Stadt Stadthagen

Oliver Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 16.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	970.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.113.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	977.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	59.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 59.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 148.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 16.03.2023

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister Harmening	Der Gemeindedirektor Schüler
--------------------------------	---------------------------------

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 30.05.2023

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schüler

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 04.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	721.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	873.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.900 Euro
---	--------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	788.300 Euro
---	--------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2023 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 04.04.2023

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Witt

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; Bebauungsplan Nr. 17 „Der Eilsler Platz“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 03.04.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Der Eilsler Platz“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Der Eilsler Platz“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Der Eilsler Platz“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Eilsen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 21.06.2023

Der Gemeindedirektor
Krause

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.260.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.464.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.117.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.823.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	266.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	668.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 316.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 207.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.699.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.699.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 316.300,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 23.02.2023

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.06.2023 bis zum 18.07.2023 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 06.06.2023

Die Samtgemeindebürgermeisterin

In Vertretung
Jens Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 03. Mai 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.733.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.946.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.704.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.823.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	106.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.811.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.962.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 106.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis der Bürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 03. Mai 2023

Sandra Völkening
Bürgermeisterin

Bernd Gerberding
Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am **09.06.2023** unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2023 bis zum 31.07.2023

in der Verwaltung der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str.4, 31699 Beckedorf

im Zimmer

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag + Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 15.06.2023

Sandra Völkening
Bürgermeisterin

Bernd Gerberding
Stv. Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zur Zeit gültigen Fassung vom 13.12.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung "Samtgemeinde Niedernwöhren".

(2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Lauenhagen, Meerbeck, Niedernwöhren, Nordsehl, Pollhagen und Wiedensahl.

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Niedernwöhren.

(4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;
2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus;
4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren;
5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin;

6. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit;
7. die Ausarbeitung der Bebauungspläne;
8. die Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung;
9. die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten;
10. die Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz;
11. die Anlegung und Fortführung der Straßenbestandsverzeichnisse;
12. die Ausführung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Sondernutzungs- und Gebührensatzung);
13. die Übernahme der Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt einen roten Schild mit einem silbernen Nesselblatt in der Mitte. Das Nesselblatt enthält in der Mitte eine fünfblättrige rote Rose mit goldenem Samen und grünen Kelchblättern.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Niedernwöhren – Kreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Niedernwöhren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstraße 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstraße 46.

(4) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.sg-niedernwoehren.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten in der ganzen Samtgemeinde oder in einzelnen Mitgliedsgemeinden.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 13.12.2017 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 26.04.2023

Samtgemeinde Niedernwöhren

Borschke

Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle genannten Rechtsgrundlagen in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren mit der Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast gem. § 18 Abs. 1 Satz 5 NStRG in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Sondernutzungssatzung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Samtgemeinde Niedernwöhren ist Jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStRG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen und die Anbringung von Reklametafeln und Werbeplakaten.

§ 3 Erlaubnis und Haftung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind Erlaubnisanträge mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Samtgemeinde zu stellen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn

dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsrechte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4 Versagung und Widerruf

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn

a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;

b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährden würde

(2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis bzw. einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;

b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;

c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 NStRG bzw. § 23 FStrG.

II. Sondernutzungsgebührensatzung

§ 6 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.

(2) Für Werbeplakate und Reklametafeln bis zur Größe DIN A1 beträgt die Gebühr 0,10 € kalendertäglich, für Plakate DIN A0 und größer 0,20 € kalendertäglich pro Plakat.

(3) Gebührenschuldner ist Antragsteller.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Satzungsausführung

Die Ausführungen dieser Satzung wurden gem. §§ 18 und 21 NStRG sowie § 8 FStrG von den sechs Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Niedernwöhren auf die Samtgemeinde Niedernwöhren übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) vom 01.01.2018 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 26.04.2023

Samtgemeinde Niedernwöhren

Borschke

Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 09.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	967.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.122.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.173.000 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.692.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	956.500 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.077.000 €

2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	216.500 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	615.000 €

2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 09.03.2023

Schäfer
Bürgermeisterin

Sendler
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 24.05.2023 - Aktenzeichen 20 14 10/45 - die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen, eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Pollhagen, den 14.06.2023

Sendler
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende 1. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Kann ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuratenthalt) die Kindertagesstätte länger als drei Wochen nicht besuchen, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben, ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von **110,- €** monatlich zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen:

a) Für den Besuch der Hortgruppen:

	1. Kind	ab 2. Kind
Fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	210,00Euro	180,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 14.30 Uhr	170,00Euro	145,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	185,00Euro	160,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 16:30 Uhr	200,00Euro	170,00 Euro

Dreitägige Betreuung bis 17.30 Uhr	176,00Euro	152,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 14.30 Uhr	152,00Euro	131,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 15.30 Uhr	161,00Euro	140,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 16.30 Uhr	171,00Euro	146,00 Euro

b) Für den Besuch der Krippengruppen:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13.00 Uhr	245,0 Euro	205,00 Euro
Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	315,0 Euro	255,00 Euro
Betreuungszeit bis 16.30 Uhr	348,0 Euro	276,00 Euro
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	370,0 Euro	290,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung eine monatliche Gebühr in Höhe von **40,00** Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Zu Beginn der Betreuung in den Krippengruppen findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden. Hygieneartikel (Windeln etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kinderkrippe Spatzennest	27,00 Euro
Kindertagesstätte Bergkrug	54,00 Euro
Hort Seggebruch (5 Tage) – ohne Ferien	46,00 Euro
Hort Seggebruch (3 Tage) – ohne Ferien	27,60 Euro

In den Ganztagsgruppen und Hortgruppen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich, soweit dem Träger der Einrichtung Kosten für die Essenslieferung entstehen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig. Die Zahlung von Umlagen für Getränke bleibt hiervon unberührt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.

31691 Helpsen, 22.06.2023

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesse vom 24.03.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Für den Besuch der Krippengruppe für Kinder ab 12 Monaten werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

	1. Kind	ab 2. Kind
Halbtagsbetreuung (07.30 Uhr bis 12.00 Uhr)	205,-- €	150,-- €
Ganztagsgruppe (07.30 Uhr bis 15.30 Uhr)	305,-- €	225,-- €

Die übrigen Unterabsätze bleiben unverändert bestehen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben, die neben den Betreuungsgebühren zu entrichten sind:

Kindertagesstätte Hesse 55,00 €

Kinderkrippe in der Kindertagesstätte Hesse 27,00 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.

31693 Hesse, den 01.06.2023

Grone
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 01.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.114.500 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.973.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.929.900 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.409.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 5.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.080.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.075.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 287.000 Euro
festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 21.010.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 21.776.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 2.075.700 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.743.800 € für Fahrzeugbeschaffungen für den Brandschutz (450.000 €), den Bauhof (265.000 €) und für das Mineralbad Lauenau (2.028.800) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 52 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2023 festgesetzt.

§ 6

1.) Als unerheblich im Sinne des § 117 I Satz 2 NKomVG gilt ein Betrag von 10.000 €.

2.) Als unerheblich im Sinne des § 12 I KomHKVO gilt ein Betrag von 100.000 €.

Rodenberg, den 03.03.2023

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 30.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 110, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 05.06.2023

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Stadt Rodenberg

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.06.2023, Az.: 63/20/00417/2023 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich Stadt Rodenberg gemäß §6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Rodenberg. Er umfasst die östlich an das vorhandene Gewerbegebiet angrenzenden Flächen östlich der Umgehungsstraße (B442) und westlich der BAB 2 und ist im beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

(Plan ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Die genehmigte 52. Änderung des Flächennutzungsplanes-Teilbereich Stadt Rodenberg mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich Stadt Rodenberg wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie

- beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rodenberg, 08.06.2023

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

Bauleitplanung Gemeinde Apelern Satzung der Gemeinde Apelern zur Erweiterung der 1. Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils – Ortsteil Lyhren

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 die Erweiterung der 1. Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils“, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Lyhren, Flur 4 und umfasst 0,1 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

(Plan ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Die Satzung mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch der Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 08.06.2023

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Dr. Thomas Wolf

Haushaltssatzung 2023 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.685.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.691.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.366.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.048.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	611.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.328.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	390.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	569.100 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.367.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.945.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 390.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	510 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	510 v. H.

2. Gewerbesteuer

490 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 22.03.2023

Dr. Thomas Wolf
Staddirektor

Ralf Sassmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 19.06.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/66 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 21.06.2023

Dr. Thomas Wolf
Staddirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 16. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.338.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.986.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.100.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.222.300,00 Euro

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 12.06.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/72 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.07.2023 bis 14.07.2023 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 19. Juni 2023

Rintelmann
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede für den Friedhof in Hülsede vom 10.10.2022

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede für den Friedhof in Hülsede am 27.02.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.10.2022 beschlossen:

In § 6 I. erhalten die Nummern 5 ff. des Gebührentarifs folgende neue Fassung:

5. Reihengrabstätte im Rasenfeld:
- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) Für 30 Jahre -je Grabstelle: | 2.250,00 Euro |
| b) Für die Grabplatte: | 400,00 Euro |
- Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
6. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld:
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 970,00 Euro |
| b) Für die Grabplatte: | 400,00 Euro |
- Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
7. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:
- | | |
|---|---------------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 2.430,00 Euro |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle - : | 74,00 Euro |
| c) Für die Grabplatte: | 400,00 Euro |
- Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
8. Wahlgrabstätte im Rasenfeld m. stehendem Grabstein:
- | | |
|---|---------------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 2.430,00 Euro |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle - : | 74,00 Euro |
- Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
9. Urnenbaumgrabstätte:
- | | |
|---|---------------|
| a) für 20 Jahre - je Grabstelle- : | 1.245,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle - : | 51,00 Euro |
| c) Für die Grabplakette: | 245,00 Euro |
- Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr für die Anpassung an die Ruhezeit entsprechend Ziffer 2 b), 4 b), 7 b), 8 b) oder 9 b).
11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 4 b), 7 b), 8 b) oder 9 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Hülsede, den 27.02.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede

Clemens-Christian Stummeyer Ressmann, P.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 20.04.23

Das Landeskirchenamt

i.A. Lahmsen

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Hülsede hat in seiner Sitzung am 27.02.23 einen 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 18.02.2004 beschlossen:

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Rasengrabstätten

Reihen-, Wahl- und Urnenreihengrabstätten können als Rasengrabstätten vergeben werden. Die Anbringung einer liegenden Grabplatte mit Gravur (Größe 40 x 60 cm), Raseneinsaat und -pflege der Grabstätte erfolgen zur Gewährleistung eines einheitlichen Standards ausschließlich durch den Friedhofsträger. Alternativ gibt es für Rasenwahlgrabstätten die Möglichkeit, statt einer Grabplatte einen stehenden Grabstein zu setzen. Dieser ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen. Für das Abstellen von Blumenschmuck sind die anhängenden Richtlinien zu beachten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen aus §§ 12 bis 16 analog anzuwenden.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hülsede, den 27.02.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede

Clemens-Christian Stummeyer Ressmann, P.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 20.04.23

Das Landeskirchenamt

i.A. Lahmsen

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde in Beckedorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde Beckedorf für den Friedhof in Beckedorf am 23.05.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 858,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : 578,00 Euro

2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.074,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	35,80 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 20 Jahre - je Grabstelle - :	592,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	29,60 Euro
4. Rasenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.794,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	59,80 Euro
beinhaltet die Rasenpflege für die Dauer der Nutzungszeit	
5. Rasenwahlgrabstätte am Pflanzband:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	2.355,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	71,00 Euro
beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
6. Urnenrasenwahlgrabstätte:	
a) für 20 Jahre - je Grabstelle - :	828,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	41,40 Euro
beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
7. Urnenrasenwahlgrabstätte am Pflanzband:	
a) für 20 Jahre - je Grabstelle - :	1.458,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	59,00 Euro
beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
8. Urnenpartnergrabstätte (2 Grabstellen):	
a) für 20 Jahre:	2.874,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	76,00 Euro
c) je Plakette:	100,00 Euro
beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
9. Urnenbaumgrabstätte:	
a) für 20 Jahre - je Grabstelle - :	1.314,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	57,00 Euro
c) für die Plakette	100,00 Euro
beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b, 4 b, 5 b, 6 b, 7 b, 8 b, oder 9 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b), 4 b), 5 b), 6 b), 7 b), 8 b) oder 9 b) zu entrichten.	
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.	
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:	
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
anlässlich Trauerfeier:	259,00 Euro
anlässlich Abschiednahme:	100,00 Euro
III. Verwaltungsgebühren:	
Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften	37,00 Euro
IV. Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts	

1. Rückgabegebühr je Grabstelle	128,00 Euro
2. Laufende Pflege pro Grabstelle und Jahr (Erbegräbnis)	24,00 Euro
3. Laufende Pflege pro Grabstelle und Jahr (Urnenbegräbnis)	11,80 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.03.2020 außer Kraft.

Beckedorf, den 23.05.2023

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: NischS. Kirchenvorsteher: Knorr

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck vom 13.04.2022

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck hat der Kirchenvorstand Meerbeck am 10.05.2023 folgende 1. Ergänzung des § 6 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührenordnung vom 13.04.2022 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (inkl. Friedhofs-unterhaltungsgebühren)

B) Grabstätten für Urnenbestattungen

4.) Urnen - Gemeinschaftsgrabstätten, bepflanzt

d) Grab am Blühgehölz mit individuellem Stein, pflegefrei

- für 20 Jahre je Grabstelle -
(inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege, ohne Stein)

als Reihengrab	1.000,00 €
als Wahlgrab je Grabstelle	1.100,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	55,00 €

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben unverändert bestehen.

Meerbeck, den 10.05.2023

Der Kirchenvorstand:

Antje Stoffels-Gröhl Christine Fulge Carsten Schleisiek

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, den 26.05.2023

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückerburg vom 01.01.2019,

1. Ergänzung v. 21.10.2020

2. Ergänzung v. 09.02.2022

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückerburg hat der Kirchenvorstand am 17.04.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 6

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

10. Urnenwahlgrabstätte Gemeinschaftsgrabanlage incl. Plakette	
a) je Grabstelle für 25 Jahre	920,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	36,80 Euro

§ 8 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Bückerburg, den 17.04.2023

Jan-Uwe Zapke Rainer Diekmann Friedhelm Vogt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, den 27.04.2023

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Verbandsatzung Wasserverband Nordschaumburg

Wasserverbandes Nordschaumburg
Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR)
Am Holzplatz 17
31698 Lindhorst,

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebracht werden, gelten auch in der weiblichen oder diversen Sprachform. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordschaumburg. Er hat seinen Sitz in Lindhorst, Landkreis Schaumburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (Bundesgesetzblatt [BGBl] Teil I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Verbandskarte.

("Anlage 1" zu dieser Verbandssatzung ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift >> Wasserverband Nordschaumburg - Körperschaft öffentl. Rechts - Lindhorst <<

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung sowie die Bewirtschaftung von Trinkwasser, die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen bzw. öffentlich-rechtlicher Kommunalabgaben, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 2 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie gem. § 97 Abs. 1 NWG dem Verband übertragen wurde, einschließlich der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen des Verbandes oder von öffentlich-rechtlichen Kommunalabgaben im eigenen Namen, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 1 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
 3. die Förderung und Überwachung der genannten Aufgaben,
 4. Leistungen für Dritte durchzuführen.
- (2) Der Verband kann Dritte, die sich nicht im Verbandsgebiet befinden, mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist.
- (3) Die Übernahme und Abwicklung anderer Aufgaben erfolgt auf Antrag und besondere Vereinbarung mit der jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinde.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) jeweils für die genannten Aufgaben.

("Anlage 2" zu dieser Verbandssatzung ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung von Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Lieferung des Trinkwassers an die Anschlussnehmer im Gebiet der Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt BGBl. I. 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Beitrags- und Preisregelungen.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und der vom Verband erlassenen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband das Recht zum Verlegen von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke kann der Verband verlangen, dass der Eigentümer für Zwecke der Wasserversorgung das Durchleiten von Trinkwasser und Schmutzwasser in geschlossenen Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung duldet. Das gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hier zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Benutzung der Verbandsanlagen

Die Mitglieder können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Ortsatzungen erlassen, mit denen sie für die Grundstücke ihrer Gebiete den Anschluss an die verbandseigenen Einrichtungen sowie die Benutzung dieser Einrichtung und den vom Verband vorgegebenen technischen Standard vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang), sofern nicht der Verband eine solche Satzung erlässt.

§ 8 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter; Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung, Erweiterung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen.
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
6. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag, Reisekosten und Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 23 dieser Satzung.
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
8. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen und der Beitrags-/Preisregelungen auf der Grundlage der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB WasserV) sowie der Satzungen für die Schmutzwasserbeseitigung.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter. Jedes der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder benennt dem Verband seinen Vertreter in der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter namentlich.

- (2) Mitglieder, die dem Verband auch die Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben, benennen einen weiteren Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt textlich die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit.
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmen:

1. Gemeinde Auetal	Trinkwasser 12	Schmutzwasser 12	24
2. Samtgemeinde Lindhorst			13
3. Samtgemeinde Nenndorf			29
4. Samtgemeinde Niedernwöhren			4
5. Samtgemeinde Rodenberg			15
6. Samtgemeinde Sachsenhagen	Trinkwasser 18	Schmutzwasser 18	36
7. Stadt Stadthagen			2
8. Stadt Wunstorf			15
			138

Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im Vorvorjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Verbandsversammlung/en stattfindet/stattfinden, erzielt wurde. Auf je angefangene € 50.000 entfällt eine Stimme.

Jedes Mitglied hat folglich Anspruch auf Veränderung der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung. Die veränderte Stimmenzahl gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungsatzung.

Mitglieder, die dem Verband neben der Wasserversorgung auch die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen, erhalten, unabhängig vom Beschlussgegenstand, mit Inkrafttreten der Satzungsänderung anlässlich der Aufgabenübertragung die doppelte Stimmenzahl.

Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die 2/5 übersteigenden Stimmen wachsen den Mitgliedern mit den geringsten Stimmanteilen gleichmäßig zu. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse können auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verbots oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden,

wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.

- (5) Geheime Wahlen und Abstimmungen sind nicht zulässig.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für die Dauer der kommunalen Wahlperiode benannt.
- (2) Die Vertreter bleiben solange im Amt bis die neu gewählten Räte der Mitglieder ihre Vertreter benannt haben. Soweit Vertreter vor dem Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, wird von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Vertreter benannt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen als ordentliche Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Geschäftsführer ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (3) Es werden fünf Personen als stellvertretende Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Belange des ganzen Verbandsgebietes zu berücksichtigen.
- (5) Dem Vorstand muss jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitglied angehören, das dem Verband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, den stellvertretenden Vorstandsvorsteher, vier weitere ordentliche Mitglieder des Vorstandes und fünf stellvertretende Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung von § 14 Absatz 4 und 5 dieser Satzung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht der Kommunalwahlperiode.
- (2) Als Vorstandsmitglieder gewählte Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedsgemeinden scheiden aus dem Amt aus, wenn sie nicht mehr als Hauptverwaltungsbeamter einer Mitgliedsgemeinde tätig sind.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung, der Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind. Er beschließt insbesondere über
1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachtragspläne,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Aufstellung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
 4. Verträge mit einem Wert von mehr als € 70.000,

5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren, sofern ein solches durchzuführen ist,
 6. Festsetzung von Beiträgen gem. §§ 30 ff der Satzung,
 7. die Einstellung und Entlassung des Verbandsingenieurs und Kassenverwalters,
 8. den Erlass einer Geschäftsordnung,
 9. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand wirkt weiterhin bei der Änderung der Satzungen, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Pläne sowie der Entgeltbedingungen mit.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen textlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Mitglieder können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybridsitzung) teilnehmen, dies gilt nicht für den Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher entscheidet hierüber und weist in der Einladung zur Sitzung auf die Möglichkeit dieser Teilnahme hin. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 20 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik, soweit diese nicht gemäß Geschäftsordnung auf den Geschäftsführer übertragen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 21 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Diese erlässt der Vorstand nach Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Er führt im Übrigen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung durch.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (5) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten, welche nach der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer obliegen, sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstaufalles und den Ersatz der Fahrtkosten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes auf Antrag Verdienstaufschlag und zur Abgeltung notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die zu zahlenden Beträge werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 24 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen findet der 2. Abschnitt der EigVO entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der rechnerischen Zusammenfassung aller Einrichtungen im Mitgliedsgebiet zu einer Betriebseinheit errechnet. Für andere Mitglieder erfolgt eine entsprechende Kostenrechnung.

§ 25 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan, nach Bedarf Nachtragspläne dazu auf. Die Verbandsversammlung soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachtragspläne während des Geschäftsjahres festsetzen. Der Wirtschaftsplan und die Nachtragspläne sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand veranlasst unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 27 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung.
- (3) Zur Erläuterung des Jahresabschlusses ist ein Geschäftsbericht aufzustellen.
- (4) Der Vorstand stellt durch Beschluss im neuen Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt ihn nach Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher und Geschäftsführer der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., Hannover, vor. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der LHO sinngemäß.
- (2) Der Vorstand kann einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

§ 29 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge gem. Absatz 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes aus privatrechtlichen Entgelten, öffentlich-rechtlichen Abgaben und Zuwendungen Dritter o. ä. auf dem Gebiet des jeweils beitragspflichtigen Mitglieds zur Deckung des planmäßigen Aufwands (Kosten) nicht ausreichen.“ Die Gebietskörperschaften sind im Falle der Nicht-einbringlichkeit von Beiträgen bei anderen Mitgliedern verpflichtet, die dadurch eintretende Deckungslücke entsprechend des in § 31 und in den Veranlagungsregeln genannten Schlüssels durch gesonderte Beiträge auszugleichen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsmäßig und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge:

- a) durch Beitragsbescheid nach Maßgabe von § 30 dieser Satzung vom Verbandsmitglied, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen öffentlich-rechtlich geregelt haben,
- b) auf privatrechtlicher Basis direkt im Auftrage der Mitglieder von den Anschlussnehmern, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen privatrechtlich geregelt haben.

§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge unter Zugrundelegung der Beitragsleistungen des jeweiligen Vorjahres nach § 30.

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten im öffentlich-rechtlichen Bereich die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind durch den Wasserverband Nordschaumburg im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg und der Region Hannover zu veröffentlichen. Der Verband kann zusätzlich in der örtlichen Presse die Veröffentlichung vornehmen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg und der Region Hannover bekannt.

§ 38 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über € 1.000.000,00 hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und mit Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Schaumburg und der Region Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Anlage 1 Verbandskarte Wasserverband Nordschaumburg
Anlage 2 Mitgliederverzeichnis Wasserverband Nordschaumburg

Lindhorst, den 17.05.2023

Wasserverband Nordschaumburg

Jörn Wedemeier Klaus Neuhaus
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (Eigentümer und Erbbauberechtigte) von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes

Wasserverbandes Nordschaumburg
Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR)
Am Holzplatz 17
31698 Lindhorst,

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg in seiner Sitzung am 17.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebracht werden, gelten auch in der weiblichen oder diversen Sprachform. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Wasserverbandes Nordschaumburg und für dessen Mitglieder, die die Schmutzwasserbeseitigung auf den Wasserverband übertragen haben.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Wasserverband Nordschaumburg überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die unter diese Satzung fallenden Grundstücke sind aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

(Aufstellung ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 7 beigefügt)

- (2) Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen sind diese Grundstücke aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen. Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser in einer Kleinkläranlage, die nach den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen zu errichten und zu betreiben ist. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal-schlammes.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen gemeinsam betreiben.

§ 3 Gewässereinleitung

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen wird, wie in der beigefügten Anlage ersichtlich, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet.

§ 4 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die zentrale Abwasseranlage

- (1) Für Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen ordnungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert werden, wird die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die zentrale Abwasseranlage für die Dauer von 15 Jahren ausgeschlossen (vgl. § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG). Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage.
- (2) Ein freiwilliger Anschluss von Grundstücken an die zentrale Abwasseranlage kann mit dem Wasserverband Nordschaumburg vereinbart werden, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Erlaubnispflicht des Landkreises Schaumburg

Die Einleitung des in einer Kleinkläranlage behandelten Abwassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Sollen Kleinkläranlagen zur Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aus sonstigen Gründen neu errichtet oder wesentlich geändert werden, ist vor der Durchführung eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Anlage: Verzeichnis der Grundstücke und Einleitungsgewässer

Lindhorst, den 17.05.2023

Jörn Wedemeier Klaus Neuhaus
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

2. Ergänzung /Änderung zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen vom 16.08.2018,

1. Ergänzung vom 28.01.2019

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen am 26.04.2023 folgende 2. Ergänzung / Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
Das Ausbringen von Material (Kies, Rindenmulch) außerhalb der Steineinfassung der Grabstätte sowie das Ausbringen von Material bei Rasengräbern um die liegende Platte ist untersagt. Der Kirchenvorstand ist nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, dass ausgebrachte Material auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Kirchenvorstand haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch die Entfernung entstehen können.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Das erworbene Nutzungsrecht schließt die Verpflichtung für den Nutzungsberechtigten zur vollständigen Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit mit ein. Vor Beginn der Räumung einer Grabstätte muss die Genehmigung zur Räumung von der Friedhofsverwaltung eingeholt werden. Zur vollständigen Räumung einer Grabstätte gehört die Entfernung von

- Pflanzen mitsamt Wurzelwerk
- Grabeinfassungen mitsamt Fundamenten
- Grabsteinen mitsamt Fundament
- Kunststoffen wie z. Bsp. Folien
- Kies/Steinen

Pflanzen und Steingut (Grabeinfassungen und Grabsteine), Fundamente sowie Kunststoffmüll können an den dafür auf dem Friedhof vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

Schließlich soll auf der abgeräumten Grabstätte Mutterboden aufgebracht werden. Dieser kann von dem auf dem Friedhof, hinter dem Wirtschaftsgebäude abgelagerten Mutterboden einschließlich für die Verfüllung der Grabstätte genommen werden. Nach vollständiger Räumung der Grabstätte muss die Friedhofsverwaltung darüber umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Kirchenvorstand die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Der Kirchenvorstand kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Der Kirchenvorstand haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstige baulichen Anlagen, die durch die Entfernung entstehen können.

(3) In dem Fall, dass es keine Nutzungsberechtigte gibt und das Abräumen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen bzw. von ihr beauftragt wird, hat die Kirchengemeinde keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben unverändert bestehen.

Bückeberg-Meinsen, 26.04.2023

Pastor Ulrich_Hinz
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Klaus Bratherig-Harms
Kirchenvorsteher/-in

Heinz Böhne
Kirchenvorsteher/-in

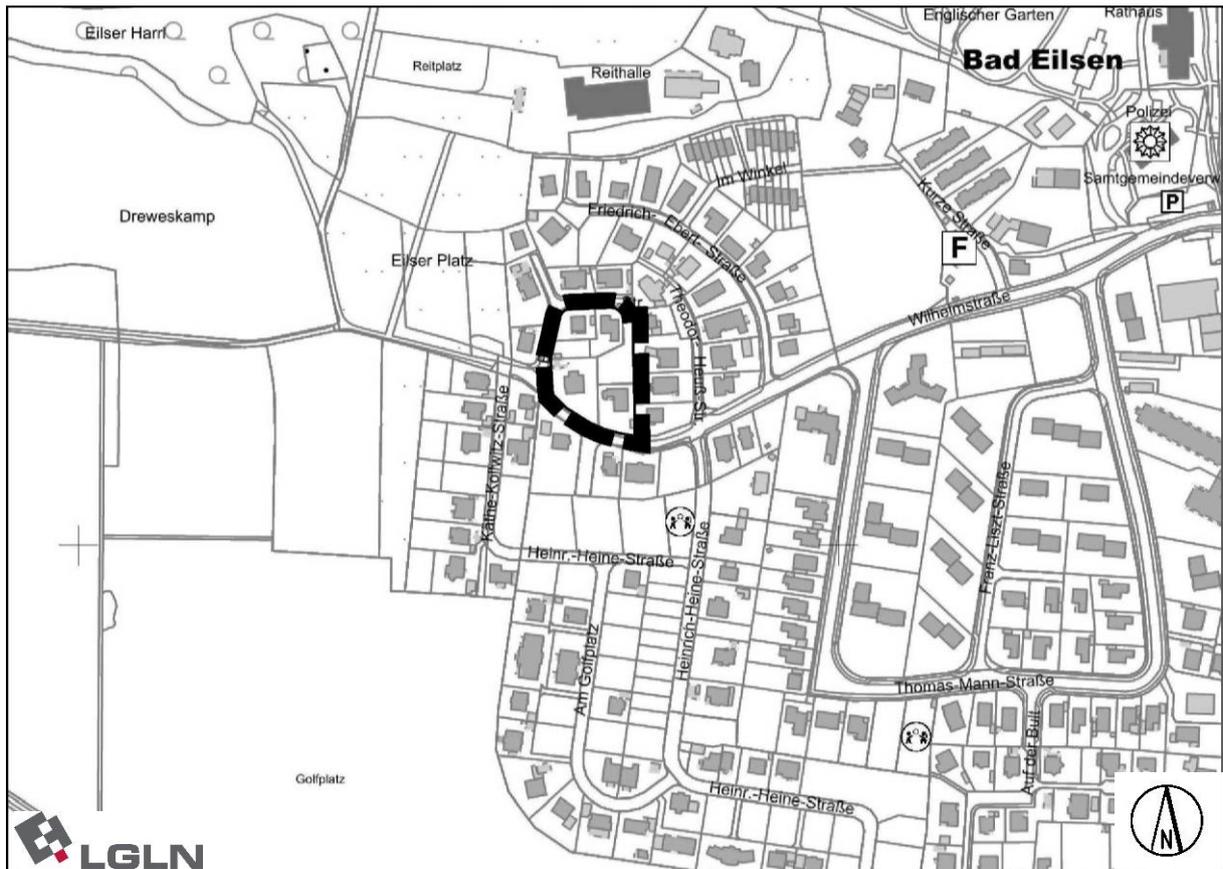
Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeberg, den 22.05.2023

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

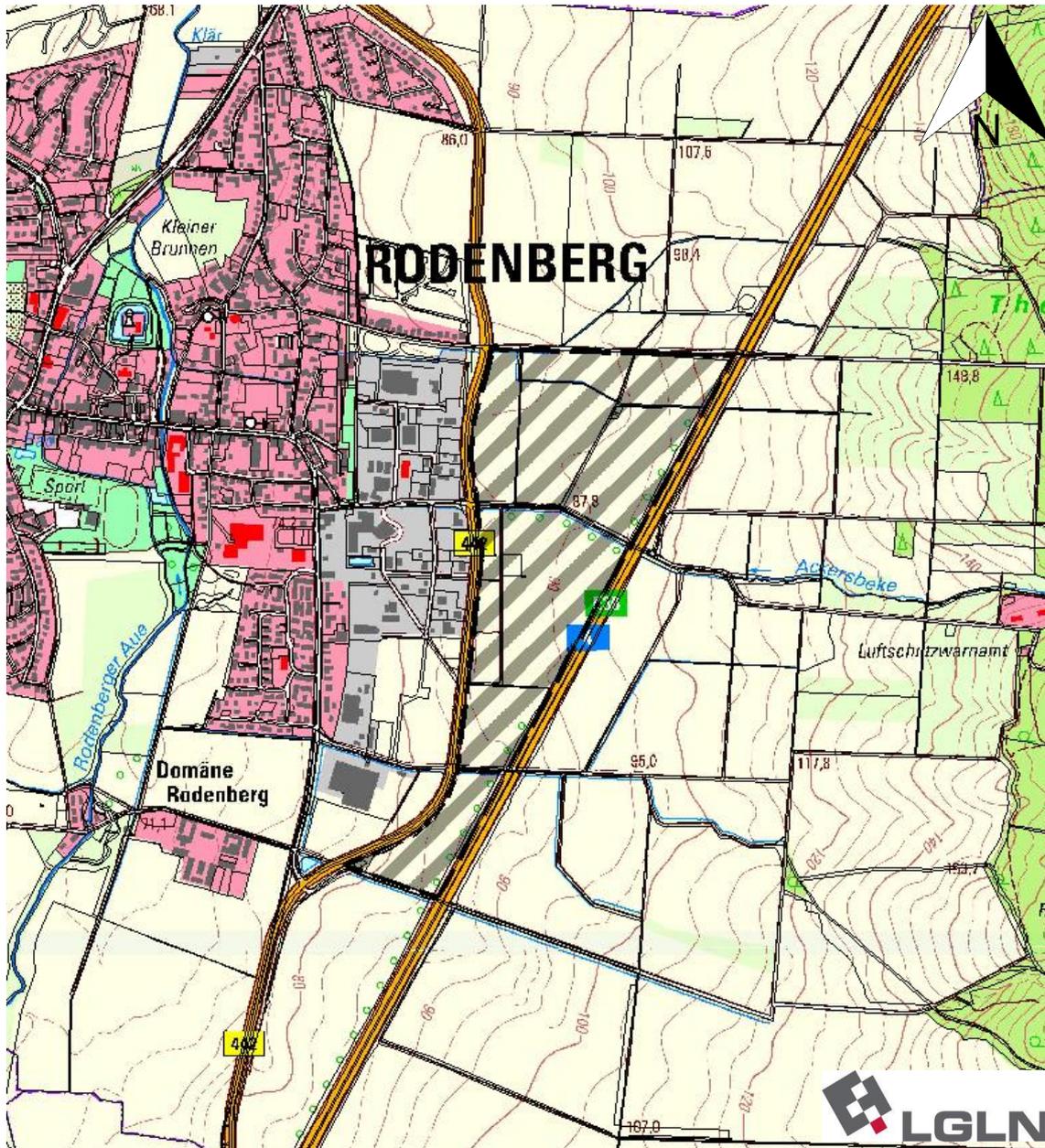
Anlage 2 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; Bebauungsplan Nr. 17 „Der Eilser Platz“, 2. Änderung
(Amtsblatt Seite 61)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

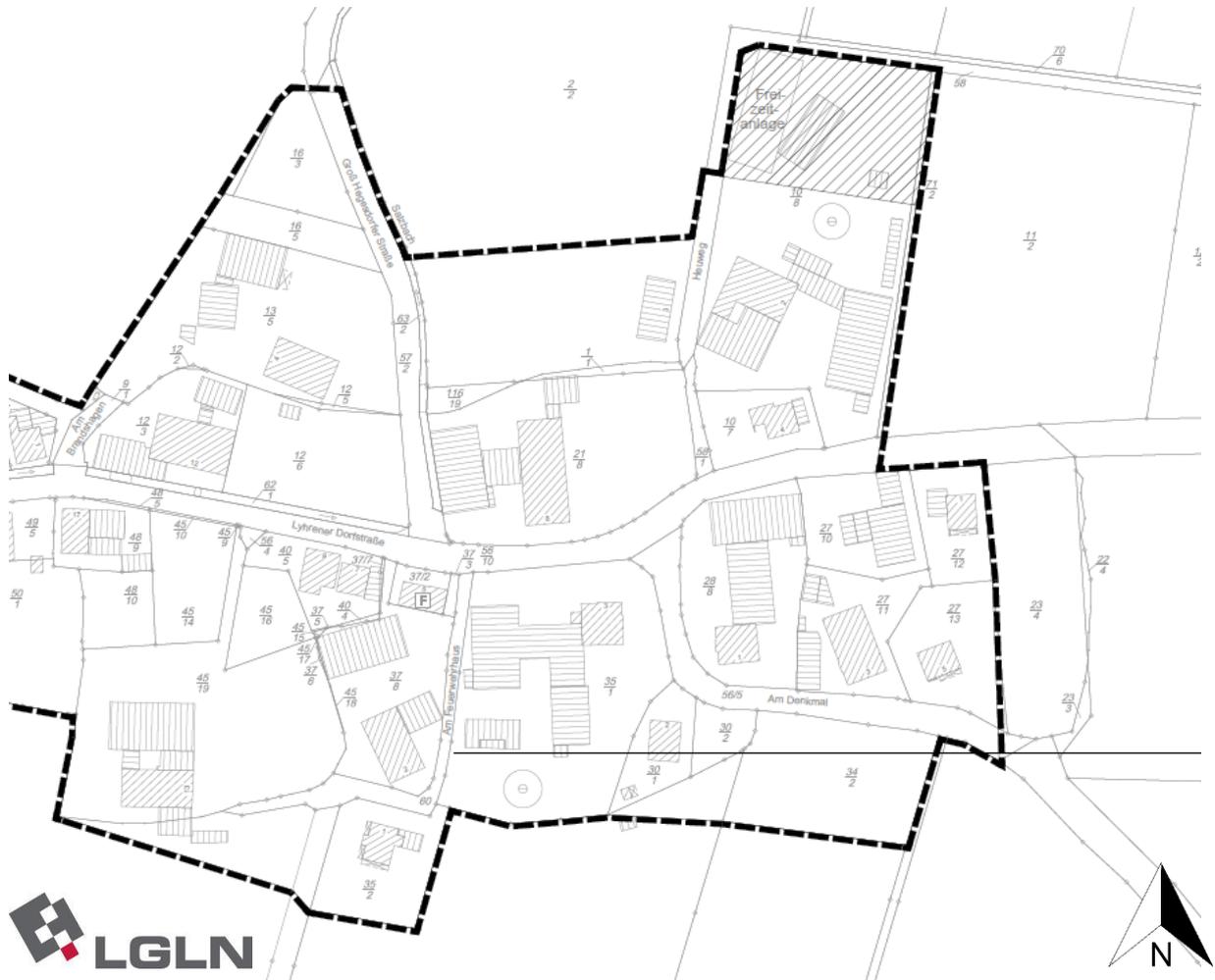
Anlage 3 zu:

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Stadt Rodenberg
(Amtsblatt Seite 68)



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:25.000 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

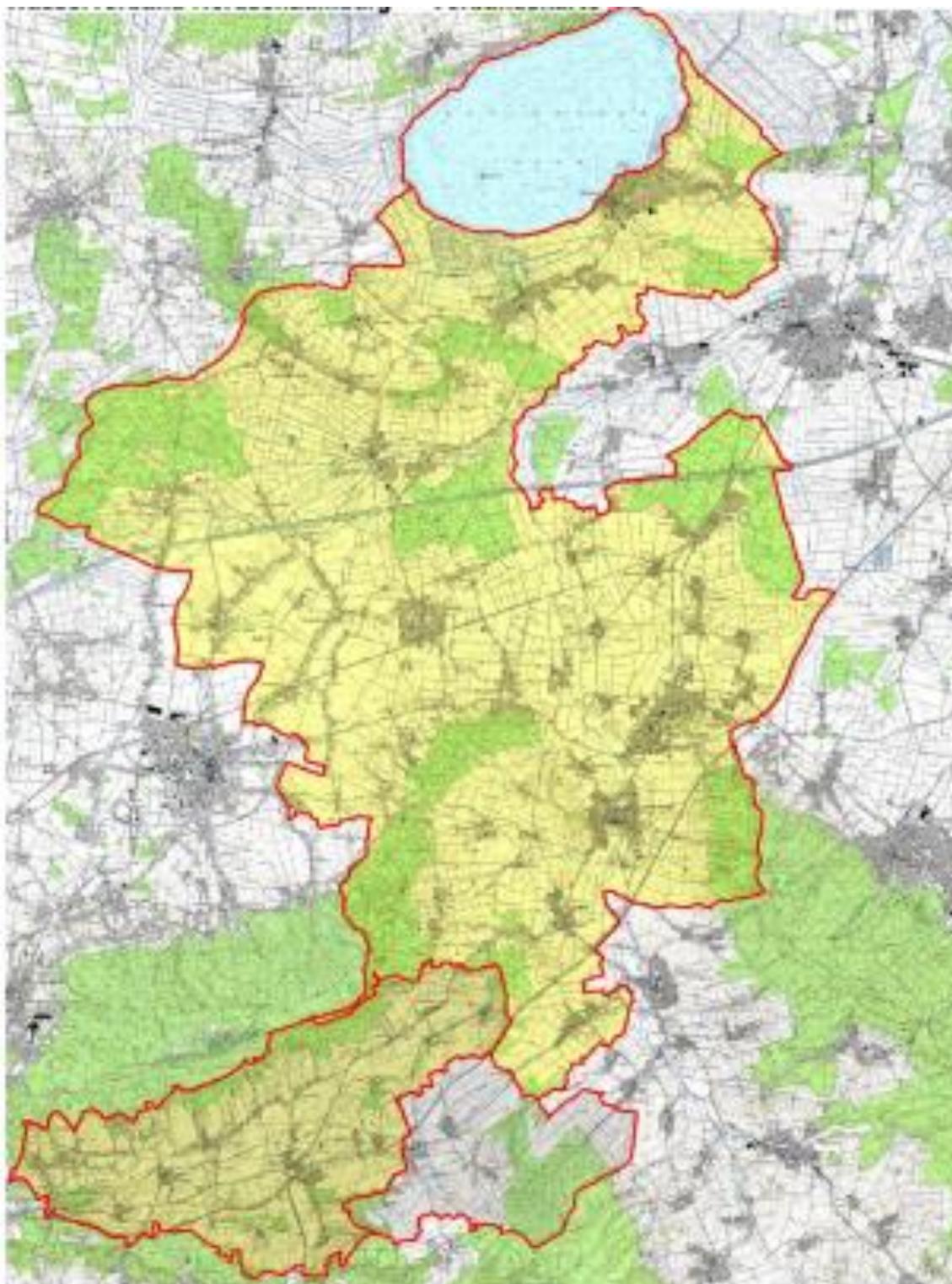
Anlage 4 zu:
Satzung der Gemeinde Apelern zur Erweiterung der 1. Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils – Ortsteil Lyhren
(Amtsblatt Seite 68)



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:1.000 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

Anlage 5 zu:
Verbandsatzung Wasserverband Nordschaumburg
(Amtsblatt Seite 73)

Anlage 1
Verbandskarte Wasserverband Nordschaumburg



Anlage 6 zu:
Verbandsatzung Wasserverband Nordschaumburg
 (Amtsblatt Seite 73)

Anlage 2
 Mitgliederverzeichnis Wasserverband Nordschaumburg

Ifd. Nr.	Mitglied	Gemeinden Ortschaften	
		Trinkwasser	Schmutzwasser
1	Gemeinde Auetal	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Koltensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen
2	Samtgemeinde Lindhorst	Gemeinde Beckedorf, Gemeinde Heuerßen, Gemeinde Lindhorst, Gemeinde Lüdersfeld	
3	Samtgemeinde Nenndorf	Stadt Bad Nenndorf, Gemeinde Haste, Gemeinde Hohnhorst, Gemeinde Suthfeld	
4	Samtgemeinde Niedernwöhren	Gemeinde Lauenhagen, Gemeinde Pollhagen	
5	Samtgemeinde Rodenberg	Gemeinde Apelern, Gemeinde Pohle, Stadt Rodenberg	
6	Samtgemeinde Sachsenhagen	Gemeinde Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen	Gemeinde Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen
7	Stadt Stadthagen	Habichhorst Blyinghausen, Probsthagen Reinsen, Remeringhausen	
8	Stadt Wunstorf	Großenheidorn, Klein Heidorn (Zwei Grenzen) Steinhude am Meer	

Anlage 7 zu:

Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (Eigentümer und Erbbauberechtigte) von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes

(Amtsblatt Seite 78)

Anlage 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes

Samtgemeinde Sachsenhagen

lfd. Nr.	Ort	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in Gewässer
1	Auhagen	Heckstr. 2	Düdinghausen	2	14/4	Gew. III. Ordnung , Straßenseitengraben
2	Auhagen	Heckstr. 2 a	Düdinghausen	2	14/4	Gew. III. Ordnung, Straßenseitengraben
3	Auhagen	Am Reiherwald 1	Auhagen	6	14/4	Gew. III. Ordnung, Straßenseitengraben
4	Hagenburg	Düdinghäuser Weg 26	Hagenburg	22	7/6	Staatsforstgraben
5	Hagenburg	Brinkhof 1	Hagenburg	18	203/5	Gew. III. Ordnung, Wegeseitengraben
6	Wölpinghausen	Unter den Buchen 2	Wölpinghausen	2	62/1	Gew. III. Ordnung, verrohrt
7	Wölpinghausen	Birkenallee 9	Wiedenbrügge	9	7/1	Gew. III. Ordnung, Wegeseitengraben
8	Wölpinghausen	Landwehr 2 u. 4	Wiedenbrügge	3	61/8	Gew. III. Ordnung
9	Wölpinghausen	Landwehr 3	Wiedenbrügge	5	22/5	Gew. III. Ordnung
10	Wölpinghausen	Schäferhorst 5	Wölpinghausen	2	155/3	Gew. III. Ordnung
11	Wölpinghausen	Landwehr 6	Wiedenbrügge	3	178/1	Gew. III. Ordnung, verrohrt
12	Wölpinghausen	Landwehr 1	Wiedenbrügge	3	85/8	Winzlarer Grenzgraben
13	Wölpinghausen	Schäferhorst 3	Wölpinghausen	2	130/1	Gew. III. Ordnung

Gemeinde Auetal

lfd. Nr.	Ort	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in Gewässer
1	Altenhagen	Altenhagener Str. 2	Altenhagen	8	25/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
2	Altenhagen	Rittergut Wormsthal	Altenhagen	6	17/2	Riesbach
3	Altenhagen	Altenhagener Str. 3	Altenhagen	8	8/6	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
4	Altenhagen	Altenhagener Str. 1	Altenhagen	6	2/4	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
5	Altenhagen	Rittergut Wormsthal	Altenhagen	6	17/2	Riesbach
6	Antendorf	Rittergut Nienfeld	Antendorf	9	15/1,15/5,17/3	Pohler Bach
7	Bernsen	Am Haarberg 8	Bernsen	4	27	Bückerburger Aue
8	Bernsen	Zum Eisenhammer 18	Bernsen	1	68/1	Grundwasser
9	Bernsen	Am Haarberg 10	Bernsen	4	31/1	Grundwasser
10	Bernsen	Am Haarberg 12	Bernsen	1	9	Bückerburger Aue
11	Borstel	Borsteler Feld 1	Borstel	4	86/16, 19/1	Gew. III. Ordnung/Straßenseitengraben
12	Borstel	Alte Poststr. 12	Borstel	7	4/1	Ölberger Bach
13	Borstel	Borsteler Feld 2	Borstel	7	5/15	Ölberger Bach
14	Borstel	Borsteler Feld 3	Borstel	7	36/3	Grundwasser
15	Borstel	Forsthaus 1	Borstel	1	5/4	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
16	Escher	Rehrener Str. 50	Escher	1	56/9	Grundwasser
17	Hattendorf	Piffittich 1	Hattendorf	2	79/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
18	Hattendorf	Gut Südhagen	Hattendorf	6	18/5	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
19	Hattendorf	Die Lust 1	Hattendorf	1	2/2	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
20	Hattendorf	Im Reißbrink	Hattendorf	2	89/9	abflusslose Grube
21	Hattendorf	Die Lust 2	Hattendorf	2	18/1	abflusslose Grube

Fortsetzung

Anlage 7 zu:

Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (Eigentümer und Erbbauberechtigte) von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes

(Amtsblatt Seite 78)

lfd. Nr.	Ort	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in Gewässer
23	Hattendorf	Piffittich 2	Hattendorf	6	19/4	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
24	Poggenhagen	Gut Oelbergen	Poggenhagen	4	15/3,1/32	Ölberger Bach
25	Rannenberg	Bodenengern 6	Rannenberg	12	19/3	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
26	Rannenberg	Bodenengern 5	Rannenberg	10	21/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
27	Rannenberg	Bodenengern 10	Rannenberg	10	6	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
28	Rannenberg	Bodenengern 9	Rannenberg	10	7	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
29	Rannenberg	Bodenengern 4	Rannenberg	13	13/21	Ölberger Bach
30	Rannenberg	Bodenengern 8	Rannenberg	10	9	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
31	Rannenberg	Bodenengern 1	Rannenberg	10	20/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
32	Rannenberg	Bodenengern 2	Rannenberg	10	19	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
33	Rannenberg	Waldwinkel 1	Rannenberg	3	20/2	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
34	Rannenberg	Bodenengern 7	Rannenberg	10	4/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
35	Rannenberg	Bodenengern 3	Rannenberg	10	17	Ölberger Bach
36	Rehren	Zum Wischfeld	Rehren	12	95/2	abflusslose Grube
37	Rehren	Alte Poststraße	Rehren	12	104/11	abflusslose Grube
38	Rolfshagen	Höhenweg 2	Rolfshagen	7	23/4	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
39	Rolfshagen	Obernkirchener Str. 7	Rolfshagen	1	95/1	Gew. III. Ordnung/Straßenseitengraben
40	Rolfshagen	Zum Horsthof 7	Rolfshagen	3	6/2	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
41	Rolfshagen	Höhenweg 1	Rolfshagen	7	23/3	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
42	Schoholtensen	Wierser Landwehr 3	Schoholtensen	2	68/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
43	Schoholtensen	Wierser Landwehr 4	Schoholtensen	2	50/2	Wierser Bach
44	Schoholtensen	Wierser Landwehr 1	Schoholtensen	2	64/1	Gew. III. Ordnung, Straßenseitengraben
45	Wiersen	Wierser Landwehr 2	Wiersen	1	13/1	Gew. III. Ordnung/Straßenseitengraben